



HVBG

HVBG-Info 21/1994 vom 05.08.1994, S. 1801 - 1804, DOK 182.212/017-BSG

**Zur Frage des Vorliegens von Prozeßunfähigkeit (§§ 71, 72 SGG;
§§ 53, 57 ZPO) - BSG-Urteil vom 05.05.1993 - 9/9a RVg 5/92 -**

Zur Frage des Vorliegens von Prozeßunfähigkeit (§§ 71, 72 SGG;
§§ 53, 57 ZPO);

hier: BSG-Urteil vom 05.05.1993 - 9/9a RVg 5/92 -
(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 05.05.1993 - 9/9a RVg 5/92 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Das Gericht darf die Prozeßunfähigkeit eines Beteiligten am
sozialgerichtlichen Verfahren, für den ein gesetzlicher Vertreter
nicht bestellt ist, nur feststellen, wenn es den Betroffenen zuvor
persönlich angehört hat.

Orientierungssatz:

Der "besondere Vertreter" i.S. des § 72 Abs. 1 SGG - wie auch der
besondere Vertreter nach § 57 ZPO - gilt nicht als "Pfleger" (oder
seit 1.1.1992 auch "Betreuer") iS des § 53 ZPO, so daß neben
diesem der von ihm vertretene angeblich Prozeßunfähige jederzeit
selbständig geltend machen kann, er sei prozeßfähig.